Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3695

06. 02. 96

Sachgebiet 860

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Achtes SGB V-Änderungsgesetz – 8. SGB V ÄndG)

A. Problem

Nach geltendem Recht darf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bei Versicherten, die eine über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehende Füllungsalternative wählen, auch den Betrag, den die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung gekostet hätte, nicht übernehmen. Diese Rechtslage wird von vielen Betroffenen als unbefriedigend empfunden, zumal es bei der Vereinbarung aufwendigeren Zahnersatzes bereits eine entsprechende Mehrkostenregelung gibt.

B. Lösung

Es wird eine Mehrkostenregelung bei zahnerhaltenden Maßnahmen analog der Mehrkostenregelung beim Zahnersatz gemäß § 30 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschaffen. Dies bedeutet, daß Versicherte der GKV, die über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehende Füllungsalternativen (z. B. Keramik- oder Gold-Inlays) wählen, die Mehrkosten hierfür selbst zu tragen haben. Die Regelung entspricht einem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages im GKV-Anpassungsgesetz vom 19. Mai 1994 (BR-Drucksache 466/94), das seinerzeit vom Bundesrat abgelehnt worden ist, und einem Petitionsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Regelung entstehen in der GKV keine Mehrkosten, da bei Versorgungen oberhalb der vertragszahnärztlichen Richtlinien die Krankenkasse nur jenen Betrag zahlt, der angefallen wäre, wenn der Versicherte das preisgünstigste plastische Füllungsmaterial gewählt hätte.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Achtes SGB V-Änderungsgesetz – 8. SGB V ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

Artikel 2

Übergangsregelung

Artikel 1 gilt für am Tage des Inkrafttretens begonnene Behandlungen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Vorschrift wird eine Mehrkostenregelung bei zahnerhaltenden Maßnahmen analog der Mehrkostenregelung beim Zahnersatz gemäß § 30 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschaffen. Dies bedeutet, daß Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehende Füllungsalternativen (z. B. Keramik- oder Gold-Inlays) wählen, die Mehrkosten hierfür selbst zu tragen haben. Die Regelung behält das Sachleistungsprinzip bei und konkretisiert das Wirtschaftlichkeitsgebot. Sie entspricht einem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages im GKV-Anpassungsgesetz vom 19. Mai 1994 (BR-Drucksache 466/94), der allerdings seinerzeit vom Bundesrat abgelehnt worden ist, und einem Petitionsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995 (lfd. Nr. 87 der Sammelübersicht 13/46 – Drucksache 13/1766).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nach geltendem Recht darf die GKV bei Versicherten, die eine über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehende Füllungsalternative wählen, auch den Betrag, den die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung gekostet hätte, nicht übernehmen. Diese Rechtslage wird von den betroffenen Versicherten zu Recht als unbefriedigend empfunden, zumal es bei der Vereinbarung aufwendigeren Zahnersatzes (§ 30 Abs. 4 SGB V) bereits eine Mehrkostenregelung gibt. Deshalb wird auch im Bereich der Zahnerhaltung eine entsprechende Regelung eingeführt. Mit der Vorschrift wird die Eigenverantwortung gestärkt und die Wahlmöglichkeit der Versicherten bei der Auswahl von Füllungsalternativen erweitert.

Zu Satz 1

Die vertragszahnärztlichen Richtlinien haben klargestellt, daß auch medizinisch indizierte Komposit-Füllungen im Seitenzahnbereich im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung als Sachleistung zu erbringen sind. Vor diesem Hintergrund wird mit Satz 1 sichergestellt, daß für Versicherte, die statt des medizinisch indizierten und nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichenden und zweckmäßigen plastischen Füllungsmaterials eine aufwendigere Versorgung, z. B. eine Inlay-Versorgung aus Gold oder Keramik, wählen, die Krankenkasse die Kosten für die Versorgung mit dem entsprechenden preisgünstigsten plastischen Füllungsmaterial trägt. Danach übernehmen die Krankenkassen für Versicherte, die z. B. statt einer vierflächigen plastischen Füllung ein vierflächiges Inlay oder Onlay bevorzugen, die Kosten für die preisgünstigste vierflächige plastische Füllung. Den Differenzbetrag zu den Kosten der medizinisch nicht erforderlichen Versorgung haben sie aus eigenen Mitteln zu tragen.

Zu Satz 2

Sofern die Versicherten eine über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehende Füllungsalternative wählen, trägt die Kasse hierfür die Kosten der preiswertesten entsprechenden plastischen Füllung. Diese Kosten werden vom Zahnarzt als Sachleistung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung abgerechnet. Sie sind Bestandteil der Gesamtvergütung nach § 85 SGB V. Für den Versicherten bedeutet dies, daß die Rechnung des Zahnarztes nur die Differenz zwischen den Kosten der preiswertesten plastischen Füllung und den Kosten der über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehenden Versorgung ausweisen darf.

Zu Satz 3

Die Regelung schreibt – wie bei der Vereinbarung aufwendigeren Zahnersatzes in § 30 Abs. 4 Satz 4 SGB V – vor, daß in Fällen einer über die Richtlinien hinausgehenden Versorgung vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen ist. Diese Regelung empfiehlt sich aus Beweisgründen sowohl für den Versicherten als auch für den Zahnarzt. Zuvor ist der Versicherte von seinem behandelnden Zahnarzt oder seiner Krankenkasse über die Vor- und Nachteile bestimmter Versorgungsalternativen aufzuklären.

Zu Satz 4

Die Mehrkostenregelung gilt nicht, wenn Versicherte intakte Füllungen ersetzen lassen. Eine derartige Maßnahme wäre medizinisch nicht indiziert, hätte unnötige Verluste der Zahnhartsubstanz zur Folge und belastete die Versichertengemeinschaft unnötig. Die Regelung stellt deshalb klar, daß in diesen Fällen auch keine Leistungspflicht der GKV besteht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift legt fest, daß Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen wurden, nach altem Recht abgewickelt werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Neuregelung soll den Versicherten möglichst rasch zugute kommen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Regelung entstehen in der GKV keine Mehrkosten; denn bei Versorgungen oberhalb der vertragszahnärztlichen Richtlinien zahlt die Krankenkasse nur jenen Betrag, der angefallen wäre, wenn der Versicherte das preisgünstigste plastische Füllungsmaterial gewählt hätte. Mehrkosten für die GKV könnten theoretisch nur dann entstehen, wenn sich Versicherte – entgegen zahnmedizinischen Erfordernissen – intakte plastische Füllungen entfernen ließen und dafür eine nicht richtlinienkonforme Versorgung wählten. In diesen Fällen gilt jedoch die Mehrkostenregelung ausdrücklich nicht.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Mit dem Gesetzentwurf sind auch keine erhöhten Verwaltungskosten bei staatlichen Vollzugsbehörden verbunden.

D. Preiswirkungsklausel

Die Neuregelung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie insbesondere die Verbraucherpreise.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333